

10.06.2015

Satzung für den

Schulverein der Stadtteilschule Rissen

§1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Stadtteilschule Rissen e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 21811 eingetragen

§2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an die Stadtteilschule Rissen zur Förderung der vielfältigen erzieherischen und unterschiedlichen Belange der Schule. Weiterhin soll es durch die Weiterleitung der Mittel ermöglicht werden, Kindern der Schule aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien die Beteiligung an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.

§3

Mittel und Vereinsvermögen

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erhält der Verein durch:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Veranstaltungen
 3. Spenden
 4. Öffentliche Zuwendungen
 5. Stiftungen jeder Art

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der gewählte Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Es werden lediglich notwendige Auslagen erstattet. Bei Ausgaben die im Einzelfall €500 übersteigen, beschließt der gesamte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Stimme des 1. Vorsitzenden ist bei Stimmengleichheit ausschlaggebend.
3. Über Ausgaben, die Folgekosten verursachen oder eine Dauerschuld begründen, entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 4

Beitritt und Mitgliedschaft

1. Jeder kann Mitglied werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützt
2. Die Eltern der Schüler sind mit der Entrichtung des Jahresbeitrages automatisch Mitglied beim Verein.
3. Bei anderen Mitgliedsgesuchen behält sich der Vorstand seine Zustimmung vor

§5

Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt aus dem Verein
 - b. Ausschluss durch den Vorstand
 - c. Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins
2. Der Austritt kann erfolgen:
Nach schriftlicher Kündigung (mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende) oder automatisch bei Einstellung der Beitragszahlungen nach Schulabgang des Kindes
3. Der Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied längere Zeit unbegründet mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt oder wenn ein Mitglied dem Bestreben und dem Zweck des Vereines zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

§6

Beiträge/Spenden

1. Der Mitgliedbeitrag wird auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.
2. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten